

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 16 356

Bern, 25. Januar 2017

Besetzung

Oberrichter Trenkel (Präsident i.V.), Oberrichter Stucki, Oberricht-
terin Apolloni Meier
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

C._____

v.d. Rechtsanwalt D._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 17. August 2016 (BM 15 16354)



Erwägungen:

1.

- 1.1 C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 20. April 2015 aus folgenden Grund Anzeige gegen die E._____ AG beziehungsweise gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung: Am 9. April 2016 habe er ein Paket erwartet, welches nicht geliefert worden sei. Nach dem Mittag habe er bei der Firma E._____ telefonisch um Klärung ersucht. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass die Sendung zugestellt worden sei und er gemäss Zustellungsbeleg unterschrieben habe. Auf dem ihm sodann per E-Mail zugestellten Zustellbeleg habe er zur Kenntnis genommen, dass sein handschriftlich geschriebener Name eingefügt gewesen sei. Er habe jedoch weder unterschrieben noch ein Paket entgegengenommen. Seines Erachtens sei seine Unterschrift aus einem durch ihn zu einem früheren Zeitpunkt ausgefüllten, gescannten Formular entnommen und in den Zustellbeleg eingefügt worden. Das Paket sei schliesslich am Folgetag in seinem Michkasten gewesen.
- 1.2 Mit Datum vom 17. August 2016 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Einstellung des Verfahrens gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) und B._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) wegen Urkundenfälschung, unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat, ohne Auferlegung einer Entschädigung oder Genugtuung. Die Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen.
- 1.3 Mit Eingabe vom 1. September 2016 liess der Beschwerdeführer beantragen, die Einstellungsverfügung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell unter Erteilung von Weisungen für den weiteren Gang des Verfahrens.
- 1.4 Mit Stellungnahme vom 21. September 2016 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen.
- 1.5 Mit Replik vom 8. Dezember 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.
2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Die Staatsanwaltschaft gelangte zum Ergebnis, dass ein nachträgliches Einfügen einer früheren Unterschrift des Beschwerdeführers durch einen Mitarbeiter der Firma E._____ am sogenannten Home-System und somit ein *nachträgliches Er-*

stellen eines gefälschten Zustellbelegs *ausgeschlossen* sei. Die Zustellbelege würden direkt vom Scanner-Gerät an das Home-System übermittelt und danach archiviert, ohne dass ein Zugreifen und Abändern der Belege durch einen Mitarbeiter der Firma E. _____ – beispielsweise einen Kundendienstmitarbeiter – technisch möglich sei. Folglich komme lediglich eine Fälschung der Unterschrift *direkt am Scanner-Gerät* durch einen der beiden Beschuldigten in Frage. Indes könne keinem der beiden nachgewiesen werden, die Unterschrift (manuell) in rechtswidriger Weise auf den Zustellbeleg eingefügt zu haben. Die Urheberschaft einer weiteren, bislang unbekannten Drittperson erscheine sehr unwahrscheinlich.

4. Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass die Urkundenfälschung nicht mittels Scanner-Gerät habe erfolgen können. Es rechtfertige sich zunächst eine Auflistung der drei Möglichkeiten zur Fälschung des Zustellbelegs:
- *Option 1:* Einer der beiden *Beschuldigten* habe die Unterschrift direkt auf dem Scanner-Gerät gefälscht.
 - *Option 2:* Der Zustellbeleg sei bei der *örtlichen E. _____-Stelle bearbeitet* worden, indem eine frühere Unterschrift des Beschwerdeführers aus dem System (manuell oder digital) in den Zustellbeleg eingefügt worden sei, nachdem er sich nach dem Verbleib des Pakets erkundigt habe.
 - *Option 3.* Der gefälschte Zustellbeleg sei durch eine zugriffsberechtigte Person *in die Archivierung eingefügt* worden, wobei der Originalzustellbeleg in der Archivierung durch eine Fälschung ersetzt worden sei.

Die Optionen 2 und 3 habe die Staatsanwaltschaft zu Unrecht ausgeschlossen. Ausgangspunkt bilde die Feststellung, dass die Strafverfolgungsbehörden technisch in der Lage sein müssten, zu klären, ob die Fälschung des Belegs mittels manueller Nachbildung auf dem Display des Scanner-Geräts erfolgt sei oder nicht. Die Frage, ob sie manuell oder digitalisiert vollzogen worden sei, stelle den ersten und unverzichtbaren Prüfschritt dar. Ergebe dieser, dass eine manuelle Fälschung ausgeschlossen werden könne, seien die anderen Tatvorgehensweisen zu prüfen. Der fragliche Schriftzug weise an mehreren Stellen unterschiedliche Strichdicken auf, welche so nur bei einem Schriftzug *auf Papier* entstehen könnten. Ebenso würden die Linien bei mehreren Zeichen *Abweichungen im Kontrast* aufweisen, was mit einer Eingabe mittels Stift nicht in Einklang zu bringen sei. Da bei Stift-Eingaben die Stiftspitze stets die gleiche Fläche auf dem Display berühre, würden die Linien diesfalls kontinuierlich die *gleiche Breite* aufweisen. Die erzeugten Linien würden bei Stift-Eingaben immer dem *Durchmesser des Berührungspunktes der Stiftspitze* entsprechen. Druck oder Stift-Auftreffwinkel würden nichts an der Strichintensität ändern. Das Scanner-Gerät Dolphin 99EX verfüge gemäss Herstellerangaben über keine Schreib-Druck-Erkennungsfunktion. Mangels Sensorik zur Messung des Stiftabdrucks würden die vorliegenden Unterschiede in den Strichdicken und im Kontrast der Linien somit auf eine *anderweitige Erstellung der Unterschrift* hinweisen. Hinzu komme, dass im gesamten Bereich der Linien ein gezacktes Muster einer Rasterung beziehungsweise einer *Pixelung* zu erkennen sei. Die-

se Pixel würden – entgegen dem, was unter «Pixel» gemeinhin verstanden werde – eine Charakteristik hin zu länglichen, horizontal verlaufenden Rechtecken aufweisen. Ausserdem seien *mehrere Unterbrüche* im Verlauf der Linie sichtbar, welche nicht aus einer Eingabe mittels sogenanntem Touch-Pen stammen könnten. Diese Auffälligkeiten würden anhand der Abbildungen in Beilage 3 dargestellt.

Selbst wenn man einzig mit dem Auflösungsvermögen argumentieren wolle – was nicht angängig sei –, vermöchten die Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht zu überzeugen. Das Darstellungsvermögen einer auf dem Display erzeugten Unterschrift – unter der Bedingung, dass hierzu der *gesamte Display-Bereich verwendet* werde – umfasse nur 640x480 Bildpunkte. Dieses Auflösungsvermögen sei zur Darstellung der auf dem Zustellbeleg abgebildeten «Unterschrift» *nicht ausreichend*, womit Option 1 endgültig weg falle. Dass die Urkundenfälschung nicht manuell mittels Scanner-Gerät erfolgt sein könne, sondern die Optionen 2 und 3 als Tatvarianten im Vordergrund stünden, werde durch die Aussage des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt, dass die Schrift auf dem Beleg zwar «grafologische Merkmale» seiner Handschrift trage, jedoch nicht seiner Unterschrift entspreche. Zu Unrecht setze die Staatsanwaltschaft «Unterschrift» und «Namenszug» gleich. Bei Empfangsbestätigungen und Ähnlichem pflege er bloss seinen Namen zu schreiben und nicht seine Unterschrift zu leisten. Die Charakteristik der länglichen, horizontal verlaufenden Rechtecke lasse im Weiteren präzise Rückschlüsse auf die für die Fälschung verwendete Technik zu: Der Bedienungsanleitung des Dolphin 99EX könne auf Seite 50 entnommen werden, dass das Gerät über eine Funktion zum *Scannen mittels Laser-Scanner* verfüge. Bei Laser-Scan-Vorgängen würden exakt dieser Technologie anhaftende Muster entstehen. Namentlich würden gepulste Linien-Scanner Interferenzen entstehen lassen, wie sie sich in den Abbildungen gemäss Beilage 3 zeigten. Mit dem Ergebnis eines mittels herkömmlichen Papier-Scanners entnommenen Abbildes sei der Schriftzug nicht vergleichbar, da Papier-Scanner das Ergebnis mittels einer Vielzahl von Pixeln gleicher Grösse abbilden würden. Mit dem Dolphin 99EX sei der gesamte Fälschungsvorgang *mithin in nur Sekunden* durchführbar: Werde eine fehlende Unterschrift benötigt, werde ein (archivierter) Zustellbeleg einer älteren Sendung ausgedruckt, dann auf selbigem die Unterschrift mittels Laser-Scanner des Geräts eingescannt und in den zu aktualisierenden Datensatz respektive den Zustellbeleg übernommen.

Diesem Tatvorgehen stehe nicht entgegen, dass sich die beiden Beschuldigten gemäss den GPS-Daten am 9. April 2015 offenbar an der Adresse des Beschwerdeführers aufgehalten hätten. Die Gegenseite verkenne, dass Zustellort und Zustellzeitpunkt nicht durch die Unterschrift auf dem Gerät fixiert würden, sondern durch den *Barcode-Scan des Pakets vor Ort*. Konkret werde der Barcode durch die Kuriere eingescannt. So würden die Geopositionsdaten und die Hauptdaten für die Zustellung generiert. Die Übermittlung an das Home-System erfolge erst nach der Leistung der Unterschrift am Scanner-Gerät. Dabei werde kein weiterer Zustellungszeitpunkt generiert, weder bei der Leistung der Unterschrift noch bei der anschliessenden Übermittlung. Folglich handle es sich beim Eintrag im Zustellbeleg unter der Rubrik «Datum» um denjenigen Zeitpunkt, als das Paket offenbar vor Ort für die (vorgetäuschte) Zustellung gescannt worden sei. Rückschlüsse auf den

«Übermittlungszeitpunkt» respektive den Zeitpunkt, als die Unterschrift des Beschwerdeführers eingefügt worden sei, liessen sich daraus nicht ziehen. Dies alles zeige, dass die beantragten Beweiserhebungen unerlässlich seien. Es sei unverständlich, dass die Datenbearbeitungen und -übermittlungen bislang nicht erhoben worden seien. Dass die Staatsanwaltschaft bei dieser Sachlage die Aussagen von F._____, HSQ Supervisor der E._____ AG, ohne Unterlegung als richtig gewürdigt habe, halte einer Rechtskontrolle nicht stand. Sei anzunehmen, dass der Schriftzug des Beschwerdeführers nachträglich aus dem System oder einer anderweitig erhältlich gemachten Vorlage in den Beleg eingefügt worden sei, sei damit gleichzeitig klar, dass Mitarbeiter in entsprechender Position sehr wohl *Zugriff auf die Datenbestände* hätten (und für ihre Arbeitsabläufe sogar haben müssten). So könne zum Beispiel eine Sendungsverfolgung von den E._____-Mitarbeitern – wie vom Sendungsempfänger auch – unter Eingabe der Sendungsnummer ohne weiteres online eingesehen werden, wobei unerheblich sei, ob es sich bei der Sendungsverfolgung um ein aktuell in der Zustellung befindliches Paket oder eine ältere Zustellung handle. Diese Zugriffsmöglichkeit genüge bereits zur Verwirklichung der als wahrscheinlich angenommenen Tatvorgehensweise.

Welche Zugriffsrechte für Tatvariante 3 erforderlich seien (und bestünden), bedürfe gegebenenfalls näherer Abklärungen. Eine Überprüfung erfordere besonders die Aussage von F._____, wonach es sich bei den Zustellbelegen um nicht manipulierbare TIF-Dateien handle. Abgesehen davon, dass jedes Dateiformat «manipulierbar» sei, erscheine die Aussage per se fragwürdig. TIF sei ein grafisches Format. Es sei davon auszugehen, dass sich TIF als grafisches Format lediglich *auf das Unterschriftenfenster beziehe*. Mutmasslich werde die TIF-Unterschrift als grafisches Element mit den Textdaten zusammengeführt und der Zustellbeleg sodann als PDF generiert. Dafür spreche auch, dass die Paketempfänger die Zustellbelege bis im Frühjahr 2015 selber noch als PDF hätten herunterladen können.

5. In ihrer Stellungnahme hält die Generalstaatsanwaltschaft Folgendes fest: Nachdem der Beschwerdeführer sich beim Kundendienst der E._____ AG gemeldet und um Klärung des Vermerks ersucht habe, wonach die Ware zugestellt worden sei, habe dieser ihm mit E-Mail vom 9. April 2015, 14.13 Uhr, den Zustellbeleg zugehen lassen. Unter der Rubrik «Datum» finde sich der Eintrag «09.04.2015 11:45:47». Soweit die PDF-Datei des Zustellbelegs zwar das gleiche Datum, indes die Uhrzeit 14.10 Uhr trage, handle es sich dabei um das *Erstelldatum einer Kopie im Format PDF*. Da der Beschwerdeführer am 9. April 2015 den Kundendienst erst nach der Mittagspause habe kontaktiert und folglich der E._____-Mitarbeiter den Zustellbeleg erst nach dem Mittag in der Archivierung habe suchen können, sei davon auszugehen, dass Letzterer den Beleg um 14.10 Uhr aus der Archivierung abgespeichert habe, um ihn dem Beschwerdeführer zu senden (vgl. Nachtrag der Kantonspolizei vom 8. März 2016). Damit sei der Verdacht widerlegt, dass das Erstellungs- beziehungsweise Speicherdatum der PDF-Datei vom 9. April 2015 14:10 Uhr auf eine nachträgliche Fälschung hindeute.

Im Rahmen seiner Einvernahme am 30. Dezember 2015 habe G._____, Depot Manager bei der E._____ AG, auf die Frage, ob in den Datenbanken Nachfor-

schungen zur fraglichen Zustellung getätigt werden könnten und gegebenenfalls welche, zur Antwort gegeben, dass sich aufgrund der *GPS-Daten* feststellen lasse, wo sich der Fahrer zum Zeitpunkt der Unterschrift befunden habe. Die Eingabe dieser Koordinaten in Google habe der I. _____-Strasse 19 in Bern entsprochen. Ferner habe er auf die Frage nach der Beschreibung des Scanner-Geräts, welches die Kuriere benützten, zu Protokoll gegeben, dass damit die *Pakete zugestellt* würden. Am Morgen würden die Pakete gescannt, danach gingen die Kuriere zu den Kunden. Somit stehe fest, dass die Beschuldigten sich zur fraglichen Zeit (11:45:47) – mutmasslich mit dem Paket – an der Adresse des Beschwerdeführers aufgehalten haben müssten. Auch der Beschwerdeführer mache nicht geltend, die GPS-Daten seien gefälscht worden. In der Einvernahme habe G. _____ auf die weitere Frage, ob er anhand des Zustellbelegs sagen könne, ob die Unterschrift «C. _____» hineinkopiert oder von Hand auf dem Scanner-Gerät geschrieben worden sei, geantwortet: «Das ist 100% vom Scannergerät.» Das sei keine Handliste, sondern direkt vom PC. Die Handliste enthalte Unterschriften von mehreren Kunden. Diejenige vom PC habe nur eine Unterschrift auf der Seite. Auf Frage des Beschwerdeführers, ob alle Dokumente, die in Papierform vorlägen, digitalisiert würden, habe G. _____ geantwortet, dass die Handlisten *in Deutschland archiviert* würden. Sie würden jeden Abend *per Fax geschickt* und dort archiviert. Wenn ein Paket per Handliste zugestellt worden sei, werde es so archiviert. Ansonsten würden sie nichts machen, weil das Gerät alles automatisch vornehme. Daraus könne geschlossen werden, dass einzig Hand-Scanner-Daten sowie die Handlisten im System abgelegt würden, nicht aber – wie vom Beschwerdeführer vermutet – andere Formulare. Zudem habe F. _____, HSQ Supervisor der E. _____ AG, in seiner E-Mail vom 7. Januar 2016 ausgeführt, dass die Zustellbelege für zehn Jahre in der Zentrale in J. _____ (D) archiviert würden. Die Belege seien im TIF-Format und könnten nicht manipuliert werden. Aus der Schweiz habe kein Mitarbeiter die Möglichkeit, Belege zu bearbeiten. Bereits die Löschung eines Belegs müsse schriftlich erfolgen und von diversen Stellen autorisiert werden.

Im Rapport des KTD werde bezüglich der Unterschrift «C. _____» auf dem Zustellbeleg Folgendes ausgeführt: «Die in Frage stehende Unterschrift wirkt, soweit auf dieser Reproduktion erkennbar, insgesamt betrachtet zügig und spontan verfasst. Als einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass die Einfärbungsqualität der Unterschrift nicht optimal ist, sie weist reproduktionsbedingte Informationsverluste auf. Gestützt auf die vorerwähnten Untersuchungsvoraussetzungen ist sie, gesamthaft beurteilt, zur Gegenüberstellung mit dem Vergleichsmaterial von C. _____ nur bedingt vergleichstauglich.» Insgesamt ergebe sich ein «nicht entscheidbarer Schriftmerkmalsbefund.» Dieser Befund stehe der Auffassung des Beschwerdeführers entgegen, wonach es sich bei der Unterschrift um den *Scan* einer von ihm zuvor auf Papier geleisteten Unterschrift mit hoher Auflösung handle. Das Einfügen einer gescannten Unterschrift wäre von höherer Qualität respektive Auflösung. Damit werde auch die beantragte Edition sämtlicher Akten, welche im Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer bei der Firma E. _____ stehen, sinnlos, da ein Vergleich mit früheren Belegen oder Unterschriften in den Akten der Firma E. _____ kein beweiskräftiges Resultat zu erbringen vermöchte. Ferner habe der Beschwerdeführer die Meinung geäußert, das Verhalten der Firma

E._____ erwecke den Eindruck, dass diese das Beibringen beziehungsweise Kopieren und Einfügen von Unterschriften als gängige Verhaltensweise «gewerbmässig» betreibe. Diese Ansicht überzeuge nicht. Abgesehen davon, dass sich die E._____ AG auf erste Anfrage hin *kooperativ* gezeigt habe, könne das Manipulieren von Unterschriften nicht in ihrem Interesse liegen. Das Abhandeln von Sendungen werde kaum je unbemerkt bleiben. Mit jedem Fall drohe die Reputation Schaden zu nehmen. Insgesamt ergebe sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die Schlussfolgerung in Frage zu stellen, wonach ein nachträgliches Einfügen einer früheren Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Firma E._____ und somit ein nachträgliches Erstellen eines Zustellbelegs ausgeschlossen werden könne.

6.

- 6.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung hat sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei *klarer Strafflosigkeit* oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1; GRÄDEL/HEINIGER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 319).

Gemäss Art. 251 StGB macht sich der *Urkundenfälschung strafbar*, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen [...], eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

- 6.2 Die Beschwerde ist begründet. Zu Recht weist der Beschwerdeführer in seinen Eingaben darauf hin, dass der Sachverhalt aus strafprozessualer Sicht nicht genügend fundiert festgestellt worden ist. Auf seine Ausführungen wird verwiesen (vgl. vorne E. 4). Insbesondere scheint es unumgänglich, die fragliche «Unterschrift» des Beschwerdeführers nach verschiedenen Kriterien näher zu analysieren. Dieser hält zutreffend fest, dass sich der Bericht des KTD lediglich zur Echtheit des in Frage stehenden Namens- oder Unterschriftenzeichens äussert, nicht jedoch dazu, wie der Schriftzug *hergestellt oder reproduziert* worden sein könnte. Eine nähere Prüfung erscheint umso angebrachter, falls dem Beschwerdeführer – wie er behauptet – tatsächlich mündlich mitgeteilt worden ist, dass gemäss dem KTD die Unterschrift definitiv nicht aus einer Eingabe auf dem Display des Scan-Geräts stamme.

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu verweisen auf die beschwerdefühnerischen Ausführungen zur *Pixelanzahl/Auflösung des Displays* des Geräts Dolphin 99EX. Sie vermögen das Ergebnis der Staatsanwaltschaft – zumindest nach der aktuellen Aktenlage – aus technischer Sicht beträchtlich in Zweifel zu ziehen. In dieser Hinsicht sind nähere Abklärungen etwa zur Frage nötig, wie derartige Display-Unterschriften mit dem konkreten Gerät üblicherweise bezüglich Dicke, möglicher Unterbrüche, Auflösung und Ähnlichem aussehen. Ebenso muss geprüft werden, wann der Datensatz mit den GPS-Angaben generiert wird. Der Beschwerdeführer behauptet, dies geschehe bei der Barcode-Scannung. G._____ hingegen führte aus, die beiden Beschuldigten hätten *zum Zeitpunkt der Unterschrift* vor Ort sein müssen (Einvernahme G._____ vom 30. Dezember 2015, Zeilen 68 ff.). Diese Ermittlungsschritte werden mit grosser Wahrscheinlichkeit zur definitiven Erkenntnis führen, ob die Eingabe des Namens «C._____» direkt am Terminal durchgeführt wurde oder nicht. Es ist im Übrigen kaum von der Hand zu weisen, dass das Schriftbild der fraglichen Unterschrift nur wenig mit den probeweise eingereichten echten Unterschriften und Paraphierungen des Beschwerdeführers gemein haben. Die Auffassung, dass der Schriftzug «C._____» von einer Handliste oder einem Formular entnommen wurde – gescannt oder als Schreibvorlage – erscheint insgesamt als nicht unplausibel.

- 6.3 Darüber hinaus erscheint der Sachverhalt auch in anderer Hinsicht als zu wenig vertieft abgeklärt. Hauptsächlich falls sich herausstellen sollte, dass die fragliche Unterschrift nicht mittels Touch-Pen auf dem Scan-Gerät eingegeben wurde, muss versucht werden herauszufinden, ob – und wenn ja welche – elektronischen Daten im Zusammenhang mit der Paketzustellung an den Beschwerdeführer an E._____ -Server in Deutschland oder in der Schweiz gesendet wurden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Frage, wie und wann der Zustellbeleg originär erstellt wurde, und wie er *in diesem Moment* namentlich bezüglich des Unterschriftenfeldes ausgesehen hat.
- 6.4 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Einstellungsverfügung aufzuheben.
7. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 1'500.00.

Überdies hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 433 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Dafür hat praxisgemäss der Staat aufzukommen, wenn staatliche Organe Beschwerdegegner sind. Diese Entschädigung wird pauschal festgesetzt auf CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 17. August 2016 wird aufgehoben.
2. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wird angewiesen, das Verfahren im Sinne der Erwägungen fortzuführen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, trägt der Kanton Bern.
4. Für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) entrichtet.
5. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt D. _____
 - dem Beschuldigten 1
 - dem Beschuldigten 2
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin H. _____
(mit den Akten)

Bern, 25. Januar 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Trenkel

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.